



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Tätigkeitsprogramm 2025–2028

25. Oktober 2024
(Stand am 1. Januar 2025)

Gemeinsam für Bildung, Kultur und Sport
Au service de l'éducation, de la culture et du sport
Insieme per l'educazione, la cultura e lo sport
Ensemen per l'educaziun, la cultura ed il sport

Inhaltsverzeichnis

Leitlinien	3
Rollen	4
Tätigkeitsprogramm 2025–2028	5
1 Föderalismus und nationale Kohäsion	6
2 Aufbereitung, Pflege und Verbreitung von Wissen	9
3 Bildungsgerechtigkeit	11
4 Durchlässigkeit und Qualität	12
5 Finanzierung und Freizügigkeit	14
6 Internationale Zusammenarbeit	16



Leitlinien

Wir kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren wollen, dass alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen in der Schweiz entsprechend ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten dank guter Bildung bestmöglich gefördert werden, ihre kulturelle Identität entwickeln und ihre Chancen für ein erfülltes Leben nutzen können.

Die Kantone sind in unserem Land die entscheidende kreative Stärke des öffentlichen Bildungssystems und der staatlichen Förderung von Kultur und Sport. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen soll die Vorteile des föderalen Systems nutzen und dazu beitragen, Nachteile zu vermeiden.

Wir harmonisieren, koordinieren, vernetzen, ermöglichen durch Diplomanerkennung und Finanzierungslösungen die Freizügigkeit und den freien Zugang zu Bildungsinstitutionen der Kantone, unterstützen und entwickeln gemeinsam das Schweizer Bildungssystem.

Unter dem Namen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren sind wir die Behörde, die für die Umsetzung des Konkordats über die Schulkoordination von 1970 zuständig ist. Unsere Aufgabe besteht darin, dafür zu sorgen, dass die interkantonalen Vereinbarungen in unserem Zuständigkeitsbereich umgesetzt werden. Im Sinne der 2006 verabschiedeten Verfassungsartikel über die Bildung sind wir die institutionelle Ansprechpartnerin des Bundes für die Erreichung der gemeinsamen bildungspolitischen Ziele der Schweiz, für die Qualität und Durchlässigkeit des Schweizer Bildungsraums und das konkrete Vorgehen in den Bereichen, die ein koordiniertes oder gemeinsames Handeln der beiden Staatsebenen erfordern.

Wir haben im Sinne des Konkordats über die Schulkoordination ein Netzwerk aus Fachkonferenzen, Kommissionen und Fachagenturen aufgebaut, die unsere Arbeit unterstützen, indem sie Entscheidungsvorlagen erarbeiten, die den Gegebenheiten vor Ort, den gewonnenen Erkenntnissen aus der Praxis und den Forschungsergebnissen Rechnung tragen. Wir prüfen und verabschieden diese Entscheide anschliessend, das Netzwerk setzt sie um und überwacht deren Einhaltung. Als Konferenz sind wir die Ansprechpartnerin des Bundes und arbeiten eng mit dessen Organen zusammen.

Wir führen ein Generalsekretariat, das uns gleichzeitig als Stabsstelle, als Sekretariat für die verschiedenen Fachkonferenzen, als Schnittstelle zu unseren Fachagenturen, als Dienstleistungszentrum für die Umsetzung der interkantonalen Vereinbarungen sowie als Informations- und Dokumentationsplattform dient.



Rollen

Als Programminstitution führt die EDK die ihr von Vorstand und Plenarversammlung übertragenen Aufgaben und Projekte durch, die im Arbeitsprogramm festgelegt sind. Hierzu nimmt die EDK je nach Funktion und Bildungsstufen unterschiedliche Rollen wahr:



Die EDK wirkt als **Plattform**, die über ihre Gremienstruktur den Erfahrungs-, Meinungs- und Informationsaustausch initiiert und organisiert.

Als **Netzwerk** fördert sie die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sowie Partnerschaften mit dem Bund, der Wirtschaft sowie europäischen und internationalen Institutionen in den Bereichen Bildung, Kultur und Sport. Sie führt und alimentiert zu diesem Zweck Fachkonferenzen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Als **Kompetenzzentrum** stellt sie den Kantonen das erforderliche Fachwissen im Bildungsbereich zur Verfügung. Darüber hinaus führt sie Fachagenturen, die für die Kantone innovative, praktikable und entlastende Lösungen erarbeiten.

Als **Koordinationsbehörde** ermöglicht sie Absprachen zwischen den Kantonen, die zu gemeinsamem Handeln und zu einer abgestimmten kantonalen Praxis führen.

Die EDK verabschiedet als **Harmonisierungsorgan** Beschlüsse, Empfehlungen, interkantonale Vereinbarungen und weitere Erlasse für ein kohärentes und dienstleistungsfähiges Bildungssystem in kontinuierlicher Umsetzung der Bildungsartikel der Bundesverfassung. Die EDK stellt den Vollzug des interkantonalen und internationalen Rechts in ihrer Zuständigkeit sicher.



Tätigkeitsprogramm 2025–2028

Die Aufgaben der EDK sind in elf Konkordaten begründet, deren Vollzug die Konferenz verantwortet beziehungsweise begleitet, sofern die Aufgaben den Kantonen übertragen sind. Sie lassen sich in sechs Themenbereiche gliedern, nach denen das Tätigkeitsprogramm der EDK strukturiert ist.

Themenbereiche	Seite
1 Föderalismus und nationale Kohäsion	6
2 Aufbereitung, Pflege und Verbreitung von Wissen	9
3 Bildungsgerechtigkeit	11
4 Durchlässigkeit und Qualität	12
5 Finanzierung und Freizügigkeit	14
6 Internationale Zusammenarbeit	16

Konkordate

Die interkantonale Zusammenarbeit im Bildungsbereich basiert auf der Grundlage von gemeinsamen rechtlichen Vereinbarungen, den sogenannten Konkordaten. Die EDK vollzieht insgesamt elf interkantonale Abkommen in den Bereichen Schulkoordination, Diplomanerkennung, Bildungsfinanzierung und Hochschulen.

- Schulkonkordat
- HarmoS-Konkordat
- Sonderpädagogik-Konkordat
- Stipendienkonkordat
- Diplomanerkennungsvereinbarung
- Fünf Finanzierungsvereinbarungen
- Hochschulkonkordat



1 Föderalismus und nationale Kohäsion

§ Art. 61a Bundesverfassung

📄 Schulkonkordat

📄 Hochschulkonkordat

In den Politikbereichen Bildung, Kultur und Sport liegt die Zuständigkeit bei den Kantonen. Zur Gewährleistung des nationalen Zusammenhalts sieht die Bundesverfassung im Bildungsbereich eine Zusammenarbeit der Kantone und zwischen Bund und Kantonen vor. Mit dem gleichen Ziel übertragen die Kantone gewisse Aufgaben an die EDK.

1.1	Permanente Aufgaben	Informationen
1.1.1	Den Austausch und die Zusammenarbeit der kantonalen Ämter und Dienststellen der Volksschule, der Sekundarstufe II, der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, der Weiterbildung, des Stipendienwesens sowie von Kultur und Sport sicherstellen.	→ <u>Fachkonferenzen</u>
1.1.2	Die Zusammenarbeit und den Austausch mit den zuständigen Departementen und Ämtern des Bundes und insbesondere mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und den Bundesämtern für Kultur und Sport sicherstellen.	→ <u>Bildungszusammenarbeit Bund-Kantone (BIZ)</u>
1.1.3	Den Kantonen Musterstellungnahmen zu laufenden nationalen Anhörungen und Vernehmlassungen zur Verfügung stellen.	
1.1.4	Sprachenunterricht und Mobilität Die Kantone in der Umsetzung der Strategie zur Koordination des Sprachenunterrichts bei Bedarf unterstützen.	→ <u>Sprachen und Austausch</u>
1.1.5	Sprachenunterricht und Mobilität Aufgaben bei der Gewährung von Finanzhilfen, gestützt auf Artikel 10 und 11 der Sprachenverordnung des Bundes wahrnehmen.	
1.1.6	Sprachenunterricht und Mobilität Nationale und internationale Austauschaktivitäten durch unterstützende Rahmenbedingungen fördern.	
1.1.7	Sonderpädagogik Die Fachagentur Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) beauftragen, die Kantone bei der Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats zu unterstützen.	→ <u>Sonderpädagogik</u> 📄 <u>Leistungsvereinbarung SZH 2024–2027</u> 📄 <u>Statut SZH</u>
1.1.8	Sonderpädagogik Das Netzwerk der Kantonalen Kontaktpersonen für Sonderpädagogik (KKSP) zusammen mit der Fachagentur SZH pflegen und den regelmässigen Austausch fördern.	



1.1.9	Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) BNE gemeinsam mit dem Bund koordinieren.	→ Bildung für nachhaltige Entwicklung
1.1.10	Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) Die Kantone in den Begleitgremien der Stiftung éducation21 und des Schulnetz21 vertreten.	
1.1.11	Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) Das Netzwerk der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung und Prävention in den Schulen pflegen und die Vertretung der Kantone gegenüber Partnerinnen sowie Partnern wahrnehmen.	
1.1.12	Digitale Transformation im Bildungswesen Die Fachagentur Educa gemeinsam mit dem Bund beauftragen, die Kantone und Akteurinnen sowie Akteure der schweizerischen Bildungslandschaft im Prozess der digitalen Transformation zu unterstützen.	→ Digitalisierung 📄 Statut educa 📄 Leistungsvereinbarung Educa 2025–2028 📄 Mandat KoA Digi
1.1.13	Digitale Transformation im Bildungswesen Schweizweite Grundlagen für den digitalen Bildungsraum Schweiz schaffen und Massnahmen mit dem Bund koordinieren.	
1.1.14	Digitale Transformation im Bildungswesen Im Bereich Softwarelizenzen die Interessenvertretung der öffentlichen Hand gegenüber privaten Anbieterinnen und Anbietern wahrnehmen.	
1.1.15	Digitale Transformation im Bildungswesen Die Projekte zur Optimierung der Datenflüsse in der Berufsbildung (Programm «Optima») in Zusammenarbeit mit dem Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) führen.	
1.1.16	Digitale Transformation im Bildungswesen Den regelmässigen Austausch unter den Kantonen fördern.	
1.1.17	In die Schweizerische Hochschulkonferenz die Haltung der EDK einbringen, insbesondere in Bezug auf die Zugänge, die Schnittstelle zur Höheren Berufsbildung, die Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie die interkantonale Finanzierung.	
1.1.18	Die Interessen der Kantone gegenüber den Urheberrechtsgesellschaften wahrnehmen; den Zahlungsverkehr zwischen Kantonen und Verwertungsgesellschaften sicherstellen.	
1.1.19	Die Kantone im Nationalen Kulturdialog vertreten.	→ Kultur 📄 Convention (auf franz.)



1.2	Projekte	Informationen
1.2.1	Unter der Federführung der Volksschulämter eine Netzwerktagung zu den «Empfehlungen zum Fremdsprachenunterricht (Landessprachen und Englisch) in der obligatorischen Schule» vom 26. Oktober 2017 durchführen.	→ Sprachen und Austausch 📄 Empfehlungen
1.2.2	Eine Auslegeordnung zum Angebot an Italienischunterricht auf der Sekundarstufe I gemäss Art. 4. Abs. 2 HarmoS-Konkordat erstellen.	📄 HarmoS-Konkordat 📄 Bilanzbericht 2019
1.2.3	Mit Einbezug der Fachagentur Movetia prüfen, inwiefern sich die Ausführungsempfehlungen für die interkantonale Koordination von Austausch und Mobilität bewähren.	📄 Strategie Austausch und Mobilität 📄 Ausführungsempfehlungen
1.2.4	Die Stiftung éducation21 unterstützen, um die Gewährleistung der BNE-Leistungen für die Kantone zu sichern.	→ Bildung für nachhaltige Entwicklung
1.2.5	Die Fachagentur Educa beauftragen, die Föderation Edulog aufzubauen und die Schaffung eines Konkordates zur Datennutzung (Edulog) prüfen.	📄 Beschluss Edulog 📄 Beschluss Betriebsphase Edulog 2025–2028
1.2.6	Die Entwicklung eines Modells zur Messung der digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mit Blick auf den Übergang in die Sekundarstufe II prüfen.	📄 Digitalisierungsstrategie 📄 Massnahmen zur Digitalisierungsstrategie
1.2.7	Eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Pädagogischen Hochschulen (Kammer PH) zur Stärkung der Lehrpersonenausbildung im Bereich der Digitalisierung prüfen.	📄 Digitalisierungsstrategie 📄 Massnahmen zur Digitalisierungsstrategie
1.2.8	Die Digitalisierungsstrategie von 2018 überprüfen und in geeigneter Form anpassen.	📄 Digitalisierungsstrategie
1.2.9	Das Verhältnis der Konferenzen der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger (KSD) und der Schweizerischen Kantonsarchäologen und Kantonsarchäologinnen (KSKA) zur Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) klären.	
1.2.10	Eine interkantonale Gerichtsbehörde im Sinne der Rechtsweggarantie prüfen.	



2 Aufbereitung, Pflege und Verbreitung von Wissen

§ [Art. 61a Bundesverfassung](#)

📄 [Schulkonkordat](#)

📄 [Hochschulkonkordat](#)

Im mehrsprachigen föderalen Staat kommt der Aufbereitung und der Verbreitung von Wissen eine besondere Rolle zu. Die EDK stellt sicher, dass ihre Mitglieder sowie Akteurinnen und Akteure der Bereiche Bildung, Kultur und Sport und die Öffentlichkeit Zugang zu qualitativ hochwertigen und notwendigen Informationen haben. Dabei arbeitet sie mit dem Bund, den zuständigen kantonalen Stellen und ihren Fachagenturen zusammen.

2.1	Permanente Aufgaben	Informationen
2.1.1	Als Kompetenzzentrum für das Bildungssystem Schweiz Fragen aus dem In- und Ausland beantworten.	
2.1.2	Die Fachagentur IDES beauftragen, Daten zum Bildungssystem zu sammeln, aufzubereiten und zugänglich zu machen; dabei darauf achten, die Verknüpfbarkeit zwischen Daten der Verwaltung, der Forschung und der Politik zu ermöglichen.	→ IDES
2.1.3	Den Dokumentenserver edudoc.ch und die Plattform EDK im Dienste des EDK-Netzwerkes laufend weiterentwickeln.	
2.1.4	Produkte erarbeiten und Dienstleistungen anbieten, die das Bildungssystem Schweiz beschreiben; Aktualitäten und Entwicklungen der Bildungspolitik und von Bildungsthemen dokumentieren und Lücken schliessen.	
2.1.5	Die Fachagentur Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) mit der Dokumentation der Bildungsforschung sowie der Bildungsberichterstattung beauftragen.	📄 Statut SKBF 📄 Leistungsvereinbarung SKBF
2.1.6	Den Bildungsmonitoringprozess begleiten und dafür ein Begleitorgan einsetzen.	📄 Mandat KoA BiMo
2.1.7	Das Programm «Monitoring der Grundkompetenzen» umsetzen.	→ Bildungsmonitoring 📄 Reglement 📄 Beschluss
2.1.8	Den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Bildungsforschung, -praxis und -verwaltung sowie den mit Forschungspolitik befassten Stellen fördern.	📄 Statut SKBF
2.1.9	Eine Beteiligung an internationalen Leistungsmessungen laufend prüfen.	📄 Mandat KoA BiMo
2.1.10	Beschlüsse, Projekte oder weitere Themenschwerpunkte der EDK kommunizieren; den Bildungsföderalismus und die Funktionsweise des Bildungssystems erklären.	



2.2 Projekte	Informationen
2.2.1 Die Veröffentlichung der ÜGK-Berichte begleiten (2025 und 2026).	📄 Beschluss
2.2.2 Einen Bilanzbericht zur Harmonisierung gemäss Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung erstellen (2026).	§ Art. 62 Abs. 4 BV
2.2.3 Die Entwicklung der schulischen Tagesstrukturen in den Kantonen erheben (2025/2026).	→ Tagesstrukturen
2.2.4 Die Teilnahme der Schweiz an PISA 2025 begleiten und sicherstellen und die Teilnahme an PISA 2029 vorbereiten.	→ Bildungsmonitoring 📄 Beschluss
2.2.5 Aus dem Bildungsbericht 2026 bildungspolitische Ziele für den Bildungsraum Schweiz ableiten.	📄 Zusammenarbeitsvereinbarung



3 Bildungsgerechtigkeit

§ [Art. 61a Bundesverfassung](#)

📄 [Schulkonkordat](#)

📄 [Sonderpädagogik-Konkordat](#)

📄 [Stipendienkonkordat](#)

Jeder Mensch in der Schweiz soll seine Chancen und Potenziale bestmöglich nutzen können. Ein erfolgreiches Bildungssystem ermöglicht den Menschen, ihre Eigenständigkeit zu entwickeln und erfolgreich zu sein. Die EDK setzt sich für die Bildungsgerechtigkeit ein.

3.1	Permanente Aufgaben	Informationen
3.1.1	Die Fachagentur Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) mit Aufgaben im Bereich Sonderpädagogik, insbesondere zu den Themen Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich beauftragen.	→ Sonderpädagogik 📄 Statuten SZH 📄 Leistungsvereinbarung SZH
3.1.2	Die Kommission Bildungsgerechtigkeit (KoBiGe) beauftragen, die Kantone in Fragen der Bildungsgerechtigkeit zu beraten.	→ Bildungsgerechtigkeit 📄 Reglement KoBiGe
3.1.3	Die Kantone bei der Förderung von Grundkompetenzen für Erwachsenen gemäss Weiterbildungsgesetz unterstützen.	📄 Beschluss
3.1.4	In den Gremien des Bundes zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der Nationalen Plattform gegen Armut (NAPA) mitwirken.	
3.1.5	Den Vollzug des Stipendienkonkordats sicherstellen.	→ Stipendien 📄 Statut IKSK

3.2	Projekte	Informationen
3.2.1	Die Massnahmen der Kantone zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials (kostenlose Standortbestimmung, Potenzialanalyse und Laufbahnberatung für Erwachsene über 40 [viamia] und Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen) begleiten.	📄 Beschluss
3.2.2	Die Finanzierung von intensiven Frühinterventionen (IFI) bei Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) zwischen dem Bund und den Kantonen klären und festlegen.	📄 Beschluss
3.2.3	Die Bestimmungen des Stipendienkonkordats vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und bildungspolitischer Veränderungen überprüfen.	



4 Durchlässigkeit und Qualität

§ [Art. 61a Bundesverfassung](#)

📄 [Schulkonkordat](#)

📄 [Diplomanerkennungsvereinbarung](#)

Das Bildungswesen der Schweiz zeichnet sich durch hohe Durchlässigkeit und Qualität aus. Die EDK ist insbesondere auf der Sekundarstufe II zuständig für die Umsetzung dieses Grundsatzes und für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität. Im Hochschulbereich trägt die EDK durch die Anpassung ihres Diplomanerkennungsrechts an neue Entwicklungen zur Qualitätssicherung bei.

4.1	Permanente Aufgaben	Informationen
4.1.1	Das Instrumentarium für den Vollzug des Berufsbildungsgesetzes und die Projekte der Initiative Berufsbildung 2030 umsetzen.	→ Berufsbildung 📄 Statut SBBK
4.1.2	Die Umsetzung des bildungspolitischen Ziels, wonach 95 % aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen, unterstützen.	📄 Gemeinsame bildungspolitische Ziele
4.1.3	Im Rahmen der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) die Angebote und die Qualität der Berufsbildung entsprechend den Bedürfnissen von Arbeitswelt und Gesellschaft gemäss der Initiative Berufsbildung 2030 weiterentwickeln.	→ Berufsbildung 2030 📄 Beschluss
4.1.4	Die Positionierung der Höheren Fachschulen (HF) und der Höheren Berufsbildung (HBB) fördern.	📄 Gemeinsame bildungspolitische Ziele
4.1.5	Den Austausch und die Koordination zwischen den Bildungsstufen durch Vernetzung der Fachkonferenzen sicherstellen.	→ Fachkonferenzen
4.1.6	Den Dialog beim Übergang Berufsbildung-Tertiärbildung pflegen und die Höhere Berufsbildung sowie Weiterbildung im Anschluss an die berufliche Grundbildung weiterentwickeln.	
4.1.7	Die Qualitätsentwicklung der Berufsbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fördern.	📄 Statut SDBB 📄 Leistungsauftrag SDBB → Beratung (BSLB) 📄 Statut SK BSLB
4.1.8	Die Qualitätsentwicklung in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II fördern.	📄 Statut ZEM CES 📄 Leistungsauftrag ZEM CES
4.1.9	Den prüfungsfreien Zugang zur Universität mit gymnasialer Maturität langfristig sicherstellen.	📄 Gemeinsame bildungspolitische Ziele



4.1.10	Die Umsetzung der revidierten Referenztexte für die gymnasiale Maturität (Anerkennungsreglement und Rahmenlehrplan) begleiten.	→ Gymnasium 📄 Reglement 📄 Verwaltungsvereinbarung 📄 Rahmenlehrplan
4.1.11	Die durch die Umsetzung der revidierten Referenztexte (Anerkennungsreglement und Rahmenlehrplan) angestossenen Entwicklungen der Fachmittelschulen unterstützen.	→ Fachmittelschulen
4.1.12	Die Positionierung der Fachmittelschulen im Bildungsraum Schweiz fördern.	
4.1.13	Die nationale Strategie für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) auf den verschiedenen Bildungsstufen und mit den Verbundpartnerinnen und -partnern umsetzen.	📄 Strategie BSLB
4.1.14	Die Anerkennungsreglemente der EDK laufend an neue Entwicklungen anpassen.	→ Diplomanerkennungen
4.1.15	Die Lehrberufe (inklusive pädagogisch-therapeutische Lehrberufe) und die Zusatzausbildungen zusammen mit verschiedenen Ansprechpartnerinnen und -partnern laufend weiterentwickeln.	→ Hochschulen / Lehrerbildung

4.2	Projekte	Informationen
4.2.1	An den Projekten Berufsbildung 2030 teilnehmen beziehungsweise Projektleitungen wahrnehmen.	→ Berufsbildung 2030
4.2.2	Das Berufsbildung 2030-Projekt «Sina: Schulische Instrumente an der Nahtstelle» führen, das Instrumente zum Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung zur Verfügung stellt.	
4.2.3	Die Rolle der Kantone im Berufsentwicklungsprozess und bei der Beschaffung von Lehrmitteln in der Berufsbildung prüfen.	
4.2.4	Die Finanzierung der HF prüfen.	
4.2.5	Die Durchführung einer dritten Evaluation der gymnasialen Maturität (EVAMAR III) prüfen.	📄 Beschluss
4.2.6	Ein Profil für Zusatzausbildungen von Lehrpersonen für fremdsprachige Kinder in der Schulsprache prüfen.	
4.2.7	Weitere Möglichkeiten des Zugangs zu den Pädagogischen Hochschulen mit Berufsmaturität prüfen.	



5 Finanzierung und Freizügigkeit

Diplomanerkennungsvereinbarung

→ Finanzierungsvereinbarungen

Die EDK ermöglicht durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Kantonen den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsinstitutionen in der ganzen Schweiz. Sie garantiert durch die gesamtschweizerische Anerkennung von Berufsdiplomen im schulischen Bereich und die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen und Gymnasien die gesamtschweizerische Anerkennung und Qualitätssicherung.

5.1	Permanente Aufgaben	Informationen
5.1.1	Den Vollzug der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen.	→ <u>Bildungsfinanzierung</u>
5.1.2	Die Überprüfung von Studiengängen, die zu einem EDK-anerkannten Abschluss führen, vornehmen und die Anerkennung gegebenenfalls vergeben.	→ <u>Diplomanerkennung</u>
5.1.3	Die Überprüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Lehrdiplomen (inkl. Diplomen für pädagogisch-therapeutische Lehrberufe) mit den entsprechenden Schweizer Diplomen vornehmen und allfällige Ausgleichsmassnahmen mit inländischen Ausbildungsinstitutionen koordinieren.	→ <u>Diplomanerkennung</u>
5.1.4	Die Anerkennung von altrechtlichen Lehrdiplomen und Diplomen der Berufe im Bereich Sonderpädagogik prüfen und gegebenenfalls bestätigen.	→ <u>Diplomanerkennung</u>
5.1.5	Die Zusatzausbildungen für Lehrpersonen, die zu einem EDK-anerkannten Zertifikat führen, überprüfen.	
5.1.6	Eine Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung führen.	→ <u>Personen ohne Unterrichtsberechtigung</u>  <u>Richtlinien</u>



5.2 Projekte	Informationen
5.2.1 Die Diplomanerkennungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Revision von Anhang III des Personenfreizügigkeitsabkommens Schweiz–EU revidieren und die Bestimmung betreffend die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung anpassen.	
5.2.2 Das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und das Gebührenreglement revidieren.	
5.2.3 Alle Abschlüsse der Fachmittelschulen nach den neuen Referenztexten anerkennen.	→ Fachmittelschulen
5.2.4 Die Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV in Kraft setzen.	→ ISV
5.2.5 Eine Plattform-Lösung für die Digitalisierung FHV/HFSV aufbauen.	



6 Internationale Zusammenarbeit

§ Art. 55 Bundesverfassung

§ Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes

§ Schulkonkordat

Die EDK vertritt die Schweiz zusammen mit dem Bund in internationalen Organisationen, soweit deren Aktivitäten die Schul-, Kultur- und Sporthoheit der Kantone betreffen. Ausserdem ist sie Ansprechpartnerin für die diplomatischen Vertretungen in der Schweiz zu den entsprechenden Fragen.

6.1	Permanente Aufgaben	Informationen
6.1.1	Die Schweiz in den Gremien von internationalen Organisationen vertreten.	→ <u>Vertretung der Schweiz in internationalen Organisationen</u>
6.1.2	Zusammen mit dem Bund und der beauftragten Agentur die Schweiz im EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (ERASMUS+) vertreten.	
6.1.3	Auf Einladung hin in den Arbeitsgruppen der EU mitwirken (Eurydice, DG Schools, WG Schools, Skills and Vocational Training).	
6.1.4	In Bezug auf Fragen der Bildung, Kultur und Sport regelmässige Kontakte mit diplomatischen Vertretungen in der Schweiz pflegen.	
6.1.5	An Länderberichten mitwirken und die Arbeiten der WTO in Sachen GATS weiterverfolgen.	